

Interpellation Die Mitte-EVP-Fraktion vom 13. Juni 2022

Personelle Erneuerung in Leitungsorganen und Kommissionen, die von der Regierung gewählt werden

Schriftliche Antwort der Regierung vom 8. November 2022

Die Mitte-EVP-Fraktion erkundigt sich in ihrer Interpellation vom 13. Juni 2022 nach der Wahlkompetenz der Regierung, namentlich welche Leitungsorgane und Kommissionen von der Regierung gewählt werden sowie ob und wie gewisse Kriterien für die stetige Erneuerung und den zeitgerechten Wechsel von deren Mitgliedern berücksichtigt werden. Dazu stellt die Interpellantin der Regierung verschiedene Fragen.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Die Regierung ist sich der Bedeutung des Themas «Diversität» bei den ihr obliegenden Wahlen in die verschiedenen Gremien sehr bewusst und verfolgt deshalb eine aktive Nachfolgeplanung, sei dies über eine angemessene Vertretung beider Geschlechter in den Gremien oder eine ausgewogene Altersstruktur im Sinn einer adäquaten Altersdurchmischung unter Beachtung der «Altersguillotine»¹. Darüber hinaus legt die Regierung ihren Fokus verstärkt auch auf einen zeitgerechten Wechsel bei langjährigen Einsitznahmen. Als Grundvoraussetzung für eine Einsitznahme ist die Eignung und fachliche Qualifikation zu berücksichtigen.

In Sinn einer aktiven Nachfolgeplanung wurden für die Gesamterneuerungswahlen 2024/2028 bereits erste Vorarbeiten aufgenommen, die in den nächsten Monaten fortgeführt werden. Aufgrund der Altersguillotine oder auch aufgrund altgedienter Vertretungen bzw. sonstiger Rücktritte sollen abzeichnende Vakanzstellen aktiv in den entsprechenden Gremien thematisiert werden.

Ferner sieht die Regierung vor, bei Erlass bzw. Aktualisierung der Eigentümer- oder Mitgliedschaftsstrategie für die jeweilige Organisation einen entsprechenden Zusatz zu den oben genannten Diversitätskriterien aufzunehmen, damit zusätzlich zum Diversitätskriterium «angemessenes Geschlechterverhältnis» auch die weiteren Kriterien dort, wo die Vertretungen in den Organen nicht von der Regierung gewählt werden, Berücksichtigung finden.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Eine Übersicht der Organisationen mit kantonaler Beteiligungen, bei denen eines oder mehrere Mitglieder des obersten Leitungsorgans durch die Regierung gewählt werden, findet sich in Anhang 1. Nicht aufgeführt sind die auf dem Beteiligungsspiegel geführten Organisationen mit Wahlkompetenz beim sachzuständigen Departement. Ebenfalls nicht aufgeführt sind ausschliesslich aufgrund einer finanziellen Beteiligung gemäss Art. 94a Abs. 2 Bst. c Ziff. 1 des Staatsverwaltungsgesetzes (sGS 140.1; abgekürzt StVG) auf dem Beteiligungsspiegel gelistete Organisationen. In der Kompetenz des Kantonsrates liegt die Wahl der Mitglieder des Hochschulrates der Pädagogischen Hochschule St.Gallen (PHSG) sowie des Universitätsrates der Universität St.Gallen (HSG). Gemäss Entwurf des neuen Universitätsgesetzes (22.22.14; geplanter Vollzugsbeginn 1. Januar 2024) ist vorgesehen, dass die

¹ Diese liegt gemäss verschiedenen spezialgesetzlichen Bestimmungen sowie gemäss den Weisungen der Regierung über Wahlen im Zuständigkeitsbereich der Regierung von Mitgliedern der Organe von Organisationen mit kantonaler Beteiligung vom 2. Juli 2019 bei Vollendung des 70. Altersjahrs.

Wahlen in den Universitätsrat durch die Regierung erfolgen sollen, mit einem Genehmigungsvorbehalt des Kantonsrates. Ebenfalls der Genehmigung des Kantonsrates bedürfen die Wahlen durch die Regierung in den Hochschulrat der Ost – Ostschweizer Fachhochschule (OST) und in den Verwaltungsrat der Spitalverbunde (ausgenommen die Wahl der Vertretung des zuständigen Departementes).

In Anhang 2 sind diejenigen Behörden und Kommissionen aufgeführt, bei denen die Mitglieder vollständig oder überwiegend durch die Regierung gewählt werden.

2. Bei der Beteiligung St.Galler Kantonalbank AG (SGKB) sehen deren Statuten eine Amtszeitbegrenzung von höchstens 15 Jahren mitsamt Option der einmaligen Wiederwahl um eine weitere Amtsdauer von einem Jahr vor (Art. 14 Abs. 4). Die Amtsdauer und die Amtszeitbeschränkung für den Hochschulrat und die Standortbeiräte der Ost – Ostschweizer Fachhochschule ist wie folgt geregelt (Art. 22 der Vereinbarung über die Ost – Ostschweizer Fachhochschule [sGS 218.21]):
 - Wiederwahl ist zweimal möglich.
 - Mitgliedschaft endet spätestens mit der Vollendung des 70. Altersjahrs.

Ferner ist darauf hinzuweisen, dass sowohl das Gesetz über die Pädagogische Hochschule St.Gallen (sGS 216.0) als auch das Gesetz über die Universität St.Gallen (sGS 217.11) vorschreiben, dass die Mitgliedschaft im Hochschulrat (siehe Art. 13 Abs. 2) bzw. Universitätsrat (siehe Art. 8 Abs. 3) spätestens mit Vollendung des 70. Altersjahres zu enden hat. Das neue Universitätsgesetz soll gemäss Entwurf der Regierung zudem die Wiederwahlmöglichkeit auf zwei Mal begrenzen (Art. 19 Abs. 2). Wie bereits unter Ziff. 1 ausgeführt, liegt die Wahlkompetenz betreffend die Mitglieder dieser beiden Gremien beim Kantonsrat. Bei den weiteren Beteiligungen sowie in Bezug auf die Behörden und Kommissionen bestehen keine Amtszeitbeschränkungen.

Die Weisungen der Regierung über Wahlen im Zuständigkeitsbereich der Regierung von Mitgliedern der Organe von Organisationen mit kantonaler Beteiligung vom 2. Juli 2019 sehen vor, dass Mitglieder dieser Organe mit Vollendung des 70. Altersjahrs aus dem Amt ausscheiden. Bei den weiteren von der Regierung zu wählenden Behörden und Kommissionen bestehen in formeller Hinsicht keine Altersgrenzen. Die genannten Weisungen sind nicht direkt anwendbar. In der Praxis erfolgt aber soweit wie möglich und sinnvoll eine sachgemässe Anwendung, insbesondere in Bezug auf die Altersgrenze. So kommt es auch in diesen Behörden und Kommissionen bei Erreichen der Altersgrenze in der Regel zu Rücktritten während der Amtsdauer und zur Durchführung einer entsprechenden Ersatzwahl.

3. Bei den Organisationen mit kantonaler Beteiligung erreicht eine Person im Jahr 2022 die Altersgrenze, bei einer weiteren Person ist die Altersgrenze überschritten:
 - Bei der Interstaatlichen Maturitätsschule für Erwachsene (ISME) ist die Amtsdauer der betroffenen Person infolge Vollendung des 70. Altersjahrs auf Ende Dezember 2022 befristet.
 - Die Stradivari-Stiftung Habisreutinger wurde, da die Voraussetzungen von Art. 94a StVG gegeben sind, per 31. Dezember 2020 in den Beteiligungsspiegel aufgenommen. Im Rahmen der Erneuerungswahlen 2020/2024 wurde bei der Vergabe des Mandats des Präsidiums aufgrund der Besonderheit dieser Stiftung und um Kontinuität im Vorstand zu gewährleisten, bewusst von der in den Weisungen vorgeschriebenen Altersbegrenzung abgewichen. Es wurde aber in Aussicht genommen, die Stiftung im Hinblick auf die nächsten Wahlen ihres Stiftungsrates über die Weisungen der Regierungen zum Höchstalter zu informieren und eine Neubesetzung des Präsidiums zu beantragen.

Bei den Behörden und Kommissionen erreichen drei Personen im Jahr 2022 die Altersgrenze von 70 Jahren oder haben diese bereits überschritten. Wie bereits in Ziff. 2 ausgeführt, besteht in formeller Hinsicht keine Altersbegrenzung. Die Altersgrenze von 70 Jahren gemäss Weisungen wird jedoch in der Regel und wie sich gemäss Anhang 2 zeigt, grossmehrheitlich berücksichtigt.

Für die Beantwortung der zweiten Teilfrage («Welche Mitglieder [...] üben ihr Amt seit mehr als 12 oder 16 Jahren aus?») wurden gestützt auf die Angaben aus dem Beteiligungscontrolling für die Organisationen mit kantonaler Beteiligungen und die Unterlagen zu den Erneuerungswahlen 2008/2012 für die Mitglieder der Behörden und Kommissionen diejenigen Mitglieder ausgezählt, die seit dem Jahr 2008 oder länger im Amt sind. Bei den Organisationen mit kantonaler Beteiligungen sind bei 178 Mandaten 17 Personen seit 2008 oder länger im Amt, bei den Behörden und Kommissionen sind es 22 Personen auf 129 Mandate (siehe Anhänge 1 und 2).

5. In den von der Regierung gewählten Leitungsorganen bei den Organisationen mit kantonaler Beteiligung sind 49 Mandate von insgesamt 178 Mandaten an Frauen vergeben. Bei den Behörden und Kommissionen werden bei 129 von der Regierung gewählten Mandaten 37 Mandate von Frauen wahrgenommen (siehe Anhänge 1 und 2).
- 4./6. In ihren Weisungen schreibt die Regierung eine Altersbegrenzung vor, hingegen soll von einer Amtszeitbeschränkung weiterhin abgesehen werden. Um eine angemessene Vertretung beider Geschlechter in den Gremien zu erreichen und um einen zeitgerechten Wechsel bei langjährigen Einsitznahmen sicherzustellen, nimmt die Regierung eine aktive Nachfolgeplanung vor.

Anhang 1

Dep. / SK	Beteiligungen, bei denen eines oder mehrere Mitglieder des obersten Leitungsorgans durch die Regierung gewählt werden	von der Regierung gewählte Mitglieder	Mitglieder 70 Jahre oder älter im Jahr 2022	Mitglieder seit 2008 oder länger im Amt	weibliche Mitglieder im Juli 2022
SK	keine Beteiligung im Sinn von Art. 94a StVG	0	0	0	0
VD	Genossenschaft OLMA Messen St.Gallen (mit Beirat)	2	0	0	1
VD	Interkantonale Försterschule Maienfeld (IFM)	2	0	0	0
VD	Landwirtschaftliche Kreditgenossenschaft des Kantons St.Gallen (LKG)	3	0	1	1
VD	Linthebene Melioration (Aufsichtsrat / Verwaltungskommission)	8	0	0	2
VD	Melioration der Rheinebene	18	0	1	0
VD	RhySearch	4	0	0	0
VD	Schweizerische Südostbahn AG (SOB)	1	0	0	1
VD	Stiftung Switzerland Innovation	1	0	0	0
VD	Swisslos Interkantonale Landeslotterie (inkl. Mitglied Genossenschafterversammlung)	2	0	0	1
VD	Switzerland Innovation Park Ost	1	0	0	0
DI	Genossenschaft Konzert und Theater St.Gallen	4	0	0	2
DI	Irma und Samuel Teitler Stiftung	1	0	0	0
DI	Sozialversicherungsanstalt des Kantons St.Gallen (SVA)	7	0	0	1
DI	St.Galler Amtsbürgerschaftsgenossenschaft	2	0	0	0
DI	St.Gallische Kulturstiftung	12	0	0	7
DI	Stiftung Altes Bad Pfäfers	3	0	1	0
DI	Stiftung KlangWelt Toggenburg	2	0	0	0
DI	Stiftung Kunst(Zeug)Haus Rapperswil-Jona	2	0	0	2
DI	Stiftung Lokremise St.Gallen	4	0	0	3
DI	Stiftung Opferhilfe	1	0	0	0
DI	Stiftung ROOTHUUS Gonten - Appenzeller und Toggenburger Volksmusik	2	0	0	1
DI	Stradivari-Stiftung Habisreutinger	2	1	1	0
DI	Verein Schloss Werdenberg	2	0	0	2
BLD	Dir. Hermann Naef Stiftung	1	0	0	0
BLD	HfH Interkantonale Hochschule für Heilpädagogik	2	0	1	1
BLD	Interstaatliche Maturitätsschule für Erwachsene (ISME)	4	1	1	3
BLD	Karl Eduard Studach-Stiftung	1	0	1	0
BLD	Max Schmideiny Stiftung zugunsten der Hochschule St.Gallen und ihrer Institute	1	0	1	0
BLD	Ost - Ostschweizer Fachhochschule (OST)	8	0	0	3
BLD	Stiftung SWITCH	1	0	0	0
FD	Abraxas Informatik AG	1	0	0	0
FD	eGovernment St.Gallen digital.	4	0	0	1
FD	Interessengemeinschaft KOM SG	3	0	2	0
FD	Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht	1	0	0	0
FD	Schweizer Salinen AG	1	0	0	0
FD	St.Galler Kantonalbank AG (SGKB)	1	0	0	0
FD	St.Galler Pensionskasse (sgpk) (inkl. Pensioniertenvertretung)	5	0	0	2
BUD	IG GIS AG	2	0	0	0
BUD	Kraftwerke Sarganserland AG	1	0	1	1
BUD	Linthwerk	2	0	0	1
BUD	Rheinunternehmen (RU)	7	0	1	0

Dep. / SK	Beteiligungen, bei denen eines oder mehrere Mitglieder des obersten Leitungsorgans durch die Regierung gewählt werden	von der Regierung gewählte Mitglieder	Mitglieder 70 Jahre oder älter im Jahr 2022	Mitglieder seit 2008 oder länger im Amt	weibliche Mitglieder im Juli 2022
BUD	St.Gallisch-Appenzellische Kraftwerde AG (SAK)	6	0	0	2
SJD	Gebäudeversicherung St.Gallen (GVSG)	7	0	1	2
GD	Kinder- und Jugendpsychiatrische Dienste St.Gallen (KJPD)	1	0	0	0
GD	Klinik Sonnenhof, Kinder- und Jugendpsychiatrisches Zentrum Ganterschwil (KJPZ)	1	0	0	0
GD	Psychiatrieverbunde	7	0	0	2
GD	RehabilitationsZentrum Lutzenberg	1	0	0	0
GD	Spitalverbunde	9	0	1	3
GD	Stiftung Mühlhof	2	0	1	1
GD	Stiftung Ostschweizer Kinderspital (OKS)	1	0	0	0
GD	Stiftung Suchthilfe	3	0	1	1
GD	Vorsorgestiftung VSAO	1	0	1	0
GD	Zentrum für Labormedizin	7	0	0	2
	Summe	178	2	17	49

Anhang 2

Dep. / SK	Behörden und Kommissionen, die von der Regierung gewählt werden (nur solche, die vollständig oder überwiegend durch die Regierung gewählt werden)	von der Regierung gewählte Mitglieder	Mitglieder 70 Jahre oder älter im Jahr 2022	Mitglieder seit 2008 oder länger im Amt	weibliche Mitglieder im Juli 2022
SK	Kantonales Stimmbüro	12	0	2	4
VD	Aufsichtsbehörde über Bewilligungen nach Art. 90 Abs. 1 Bst. b des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht	2	0	0	1
VD	Kantonales Einigungsamt (ohne Fachbeisitzerinnen und Fachbeisitzer)	4	0	1	2
VD	Kantoneichmeister und Eichmeister	4	0	2	0
VD	Tripartite Kommission flankierende Massnahmen und AVIG-Vollzug	12	0	3	2
VD	Jagdkommission	9	0	2	0
DI	kantonale Bibliothekskommission	5	0	0	3
DI	Prüfungskommission für Grundbuchverwalter	4	0	1	2
BLD	Stipendienkommission	4	0	1	1
BLD	Kommission für Turnen und Sport	10	0	2	2
FD	Schlichtungsstelle in Personalsachen	4	0	*	1
FD	Interne Meldestelle für Missstände	2	0	0	1
FD	Ombudsstelle	1	0	0	0
BUD	Kantonale Namenkommission	3	1	2	0
BUD	Fackommission Städtebau	5	0	0	2
SJD	Justizvollzugskommission	8	1	1	3
SJD	Disziplinarkommission	5	0	1	1
SJD	Schätzungskommission für Enteignungen	10	1	3	1
GD	Gesundheitsrat	10	0	0	3
GD	Kantonale Schulzahnpflegekommission	11	0	0	6
GD	Tierversuchskommission	4	0	1	2
	Summe	129	3	22	37

* Die Schlichtungsstelle wurde erst mit dem neuen Personalgesetz (sGS 143.1; in Vollzug seit 25. Januar 2011) geschaffen.